



Gemeinde Kraftsdorf

Flächennutzungsplan

- Entwurf -

Anlage 4: Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan

4.1 Erläuterungsbericht

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Kraftsdorf gem. § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Darstellungen des Landschaftsplanes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB in die Abwägung einzustellen. Dies entspricht auch der Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§11 Abs. 3 BNatSchG).

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis des Abwägungsprozesses zur Integration der Darstellungen des das Plangebiet betreffenden Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftsdorf. Dabei lagen der Abwägung die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Landschaftsplan „Münchenbernsdorf/Kraftsdorf/Bad Köstritz“ (IPU 2000)
- Offenlandbiotopkartierung des Freistaates Thüringen
- Fachplanungen (z.B. Straßenbau, kommunale Bauleitplanung und Fachplanungen etc.)
- Regionalplan Ostthüringen (Stand: 2025)

Das Abwägungsergebnis wurde anschließend in Form von Darstellungen in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kraftsdorf integriert.

2 Methodik

Grundlage der Abwägung sind die Vorschläge des o.g. Landschaftsplanes zu Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (s.g. T-Flächen). Zur Vorbereitung der Abwägung wurden die o.g. Vorschläge des Landschaftsplanes in eine gesonderte Karte übertragen (flächige gelbe Darstellung) und einzeln mit Ansprüchen anderer Belange sowie den städtebaulichen Planungsabsichten abgewogen. Hinzu kommen ergänzende Flächenvorschläge der Gemeinde Kraftsdorf (flächige grüne Darstellung), die im Rahmen der Planungen der vergangenen Jahre bzw. im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan erarbeitet wurden. Im vorliegenden Integrationsprozess werden ungeachtet der flächendeckenden Entwicklungsaussagen des Landschaftsplanes ausschließlich die Flächen berücksichtigt, die im Landschaftsplan gesondert als „Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur- und Landschaft“ gekennzeichnet sind.

Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist der beiliegenden Karte zu entnehmen (Anlage 4.2). Dabei wurden die Flächenvorschläge des Landschaftsplanes bzw. der Gemeinde mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB verschnitten. Somit ist direkt erkennbar, welche Darstellungsvorschläge des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zur Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB übernommen wurden. Hinzu kommen die Flächenvorschläge der Gemeinde, die vollständig übernommen wurden.

Generell lassen sich dabei die folgenden Möglichkeiten einer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan unterscheiden.

- (1) Übernahme der Vorschläge des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan: Die Vorschläge des Landschaftsplanes zu Darstellungen von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB werden übernommen.
- (2) Übernahme der Vorschläge des Landschaftsplanes mit Änderungen: Die Vorschläge des Landschaftsplanes werden mit Änderungen bzw. Ergänzungen übernommen. Dies betrifft vor allem ausgedehnte Grünlandbereiche im Umfeld zu renaturierender Fließgewässer, die nach einer weiteren Konkretisierung sowie nach erfolgter Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Belangen in einer geänderten Abgrenzung der Flächen übernommen wurden.
- (3) Keine Übernahme der Vorschläge in den Flächennutzungsplan: In dieser Gruppe werden die Flächen zusammengefasst, bei denen die Vorschläge des Landschaftsplanes zur Darstellung im Flächennutzungsplan nach erfolgter Abwägung nicht berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die aus dem Landschaftsplan übernommen wurden, sind weitere Flächen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um Übernahmen aus einzelnen Fachplanungen oder um eigene Flächenvorschläge der Gemeinde Kraftsdorf:

Übernahme von Festsetzungen aus Bebauungsplänen/Fachplanungen: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die in Bebauungsplänen oder Planfeststellungsverfahren festgesetzt wurden und die damit rechtliche bereits gesichert sind und zudem größere Flächen umfassen (Grundzüge der Bodennutzung), wurden als Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt (blaue T-Fläche). Hierbei erfolgt keine Prüfung, ob die Maßnahmen bereits umgesetzt wurden oder noch nicht. Aufgrund der bereits vorliegenden rechtlichen Sicherung erfolgt für diese Flächen kein Abwägungsprozess. Hierzu gehören auch die aus dem EKIS übernommenen Flächen.

In der folgenden Tabelle wurden alle Flächenvorschläge für Kompensationsmaßnahmen des von der Planung berührten Landschaftsplanes für Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufgenommen. Die räumliche Lage der Flächen ist der beiliegenden Karte Anlage 4.2) zu entnehmen.

(verwendete Abkürzungen: BauGB - Baugesetzbuch, FNP - Flächennutzungsplan, LP - Landschaftsplan, RP-OT - Regionalplan Ostthüringen)

Vorbemerkung	
Der Landschaftsplan „Münchenbernsdorf/Kraftsdorf/Bad Köstritz“ schlägt an zahlreichen Gewässern Renaturierungsmaßnahmen als vorrangige Maßnahmen des Naturschutzes vor. Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird im Folgenden erläutert. In der sich anschließenden Tabelle zur Integration der Zielaussagen der Landschaftspläne wird dann nur noch auf diese Vorbemerkung verwiesen, um umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden. Gewässer sind lineare Strukturen in der Landschaft, deren Unterhaltung dem Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster / Saarbach für die Gewässer II. Ordnung und dem Freistaat Thüringen für die Gewässer I. Ordnung obliegt. Gewässer sind die "Adern" der Landschaft und führen über den Wasserabfluss sowohl der Niederschlagswässer als auch der meist gereinigten Schmutzwässer zu einer Entwässerung des Landschaftsraumes. Mit ihren Auen verfügen sie im Regelfall über die erforderlichen Retentionsräume für Hochwasserereignisse. Naturnahe Gewässer tragen zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch der Siedlungsbereiche bei, wohingegen verbaute Fließgewässer zu einem erhöhten und schnelleren Hochwasserabfluss und damit zu einer Verstärkung des Hochwassers im Bereich der Unterlieger führen. Zudem verfügen natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer über ein wesentlich höheres Selbstreinigungsvermögen als ausgebaute oder verrohrte Gewässer. Gewässer bieten mit ihren Ufern und Auen des Weiteren umfangreiche und reichstrukturierte Lebensräume sowohl für die aquatische, amphibische und terrestrische Fauna als auch für die Flora. Auf Grund der linearen Struktur sind sie zudem die vorrangigen Biotopverbundstrukturen. Die Renaturierung von Gewässern ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe für die Unterhaltungspflichtigen. Zudem wird durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben, dass die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen sind. Ihnen kommt dabei sowohl eine wichtige Aufgabe im Naturschutz als auch hinsichtlich eines vorbeugenden Hochwasserschutzes zu (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB). Als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Gewässerrenaturierungsmaßnahmen regelmäßig geeignet, bei einem geringen Flächenbedarf über ein hohes Aufwertungspotenzial zu verfügen. Auf Grund der Bedeutung von Gewässern im Naturhaushalt, den gesetzlichen Verpflichtungen sowie des topographisch vorgegebenen Verlaufes kann den Maßnahmen im Regelfall auch nicht entgegengehalten werden, dass eine Renaturierung zu einem Entzug landwirtschaftlicher Flächen führt (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).	

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
1	Umwandlung von Acker in Grünland und extensive Nutzung	Der Vorschlag des Landschaftsplanes zur Darstellung einer Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfasst Ackerland südwestlich von Oberndorf. Die Fläche umschließt im Osten eine ehemalige Stallanlage. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Stallanlage sowie zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB (Feldblock Ackerland) wird von einer Übernahme der Fläche in den Flächennutzungsplan abgesehen.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB)
2	Verrohrter Abschnitt des Gewässerverlaufes „Enges Tal“ südlich der Reichenbacher Straße Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte und Schaffung von Pufferflächen	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierzu gehört auch die Renaturierung von Bächen und Auen (s. Vorbemerkungen). Zur Renaturierung des Bachlaufes sowie zur Schaffung von Retentionsflächen und -strukturen im Auenbereich wird dieser für die Belange des	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
		Hochwasser- und Naturschutz zur Verfügung gestellt. Die Flächen können weiterhin extensiv genutzt werden, so dass es zu keinem Entzug landwirtschaftlicher Flächen kommt.	
3+4	Südlicher Talverlauf der Tesse südlich von Kraftsdorf • Schutz und Pflege naturnaher Standgewässer einschließlich des Gewässerumfeldes • Erhalt relativ naturnaher Wälder • Umbau naturferner Forsten in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Der Erhalt naturnaher Standgewässer inkl. deren Umfeld kommt somit eine wichtige Bedeutung im Naturschutz zu. Den Zielen des Landschaftsplanes wird weitgehend entsprochen. Es erfolgt eine Anpassung der Flächen an das vorhandene Wegenetz, um die Bewirtschaftung der angrenzenden Agrarflächen nicht zu beeinträchtigen.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
5	Westlicher Talverlauf des Erlbaches zwischen Oberndorfer Bach und Straße der Einheit (Harpersdorf) • Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft • Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte und Schaffung von Pufferflächen	Der Verlauf des Baches ist in diesem Bereich auf Grund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches stark verbaut. Ungeachtet dessen soll den o. g. Anforderungen auch an diesem Gewässer entsprochen werden. Hierbei wird jedoch ausschließlich der Erlbach als Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, zur Sicherung und Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit des Gewässerverlaufes. Eine Aufweitung des Gewässerabschnittes ist im Planungshorizont des FNP nicht absehbar, so dass angrenzende Flächen (gemischte Bauflächen) nicht in die Übernahme einbezogen werden.	Gemischte Bauflächen (§ 5 (2) 1 BauGB), Straßenverkehrsflächen (§ 5 (2) 3 BauGB), Grünflächen (§ 5 (2) 5 BauGB) Wasserflächen (Bachlauf) (§ 5 (2) 7 BauGB) und Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)
6	Südlich des Erlbaches und östlich des Sportplatzes von Kraftsdorf gelegenes Grünland • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung	Im Bereich der Flächen unmittelbar östlich des Gewerbestandortes kommt es zu einem Nutzungskonflikt mit den bereits bestehenden Gewerbeflächen während im Osten ein Nutzungskonflikt mit der vorhandenen Wohnbebauung besteht. In diesen Bereichen wird von der Darstellung einer Fläche zur Pflege bzw. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB abgesehen.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Fläche für die Landwirtschaft
7	Erlbach in Harpersdorf zwischen der Straße der Einheit und dem Ortsausgang Richtung Niederndorf • Renaturierung naturferner Fließgewässerabschnitte und deren Uferbereiche, Schaffung von Gehölzsäumen und Pufferflächen im Gewässerumfeld	Der Verlauf des Baches ist in diesem Bereich auf Grund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches stark verbaut. Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Hierzu gehört auch die Renaturierung von Bächen und Auen (s. Vorbemerkungen). Hierbei wird jedoch ausschließlich der Erlbach als Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, zur Sicherung und Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit des Gewässerverlaufes. Eine Aufweitung des Gewässerabschnittes ist im Planungshorizont des FNP nicht absehbar, so dass	Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (§ 5 (2) 1 BauGB) sowie Straßenverkehrsfläche (§ 5 (2) 3 BauGB) Wasserflächen (Bachlauf) (§ 5 (2) 7 BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Nr.	Entwicklungsziel des Landschaftsplanes	Erläuterung zur vorgesehenen Darstellung im Flächennutzungsplan (Abwägung)	Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes
		angrenzende Flächen (gemischte Bauflächen) nicht in die Übernahme einbezogen werden.	
8	Bereich „Steinbusch“, Grünfläche südlich des rechten Zuflusses zur Tesse • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung • Schutz und Pflege von Streuobstwiesen, Entwicklung von ruderalisierten Flächen • Naturschonende Nutzung der Ferienhausgebiete, Begrenzung der Versiegelung, Erhalt alter Baumsubstanz	Im mittleren westlichen Bereich befindet sich ein privater Garten mit einzelnen kleineren Gebäuden. Westlich davon ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG (Streuobstwiese). Während eine bauliche Entwicklung im Bereich des privaten Gartens nicht sinnvoll ist, eignet sich die Fläche, um neben der Sicherung der vorhandenen Gehölze eine Weiterentwicklung dieser unter extensiver Nutzung des Grünlandes zu fördern.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
9	Streuobstbestände unmittelbar westlich des Siedlungsbereiches von Kaltenborn • Schutz und Pflege von Streuobstwiesen, Entwicklung von ruderalisierten Flächen • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt Flurgehölze (Einzelbäume und Baumgruppen)	Auf der westlich von Kaltenborn gelegenen Fläche sind bereits zum Teil lückige Streuobstbestände vorhanden, die dem Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG unterliegen. Für diese Bestände ist eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung (Nachpflanzung) sinnvoll, um den Belangen des Artenschutzes sowie des Orts- und Siedlungsbildes gerecht zu werden. Angrenzend an die Streuobstbestände findet sich Grünland (Feldblock) Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung wird dem Belang der Landwirtschaft für das Grünland der Vorrang vor einer Erweiterung der Streuobstwiesen bzw. vor einer Extensivierung der Nutzung gegeben. Es erfolgt daher nur für die Bereiche der gesetzlich geschützten Biotope die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung). Damit sollen der Bestand dauerhaft gesichert bzw. lückige Bestände ergänzt werden.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
10	Grünland östlich der Ortslage Kaltenborn • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung	Die Fläche östlich von Kaltenborn weist gesetzlich geschützte Streuobstwiesen gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG sowie Gehölzbestände auf. Zur Sicherung, Weiterentwicklung und zur Vernetzung der bereits hochwertigen Flächen der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Flächen des GLB erfolgt eine Übernahme der gesamten Flächen als Flächen für den Naturschutz in den FNP.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile

11	Auenbereich des Erlbaches zwischen Niederndorf und dem Sportplatz Töppeln • Erhalt und Entwicklung von Staudenfluren • Renaturierung von Fließgewässerabschnitten • Schutz und Pflege von Streuobstwiesen • Schutz und Pflege von Röhrichten und Mooren • Erhalt flächiger Flurgehölze (Gebüsche, Feldholzinseln) • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung • Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte (Feucht- und Nassgrünland, Röhricht, feuchte Säume und Staudenfluren) und Schaffung von Pufferflächen • Schutz, Pflege und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und feuchten Staudenfluren	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Der Erhalt naturnaher Fließgewässer inkl. deren Umfeld kommt somit eine wichtige Bedeutung im Naturschutz zu. Den Zielen des Landschaftsplanes wird weitgehend entsprochen. Hierbei werden auch die an den Erlbach angrenzenden Grünlandbereiche in die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden; Natur und Landschaft einbezogen, um oberhalb der Ortslage Töppeln ausreichend Retentionsflächen zu sichern. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung der Flächenabgrenzung an das vorhandene Wegenetz	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Wasserflächen (Bachlauf) (§ 5 (2) 7 BauGB) und Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
12	Aue des Erlbaches zwischen Sportplatz Töppeln und L2334 • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung • Schutz, Pflege und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und feuchten Staudenfluren • Erhalt und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung sowie von Staudenfluren, Säumen, Brachen und Ruderalfluren • Renaturierung von Fließgewässerabschnitten	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Der Erhalt naturnaher Fließgewässer inkl. deren Umfeld kommt somit eine wichtige Bedeutung im Naturschutz zu (s. Vorbemerkung). Den Zielen des Landschaftsplanes wird weitgehend entsprochen. Es erfolgt eine Anpassung der Flächen an das vorhandene Wegenetz. Zur Sicherung des Bachlaufes sowie zur Schaffung von Retentionsflächen und -strukturen im Auenbereich wird dieser für die Belange des Hochwassers- und Naturschutzes zur Verfügung gestellt.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Wasserflächen (Bachlauf) (§ 5 (2) 7 BauGB) und Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

13	Aue des Saarbaches bis zur Mündung in den Erlbach, weiterer Verlauf des Erlbaches bis zur Mühlstraße in Töppeln • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung sowie von Staudenfluren, Säumen, Brachen und Ruderalfluren • Umwandlung von Ackerflächen, Herausnahme aus der intensiven Nutzung, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland • Schutz und Pflege von Röhrichten und Mooren • Naturschonende Nutzung der Ferienhausgebiete, Begrenzung der Versiegelung, Erhalt alter Baumsubstanz	Entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Wassergesetze sind die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen (s. Vorbemerkung). Hinzu kommt die Bedeutung der Flächen für Flora und Fauna aufgrund des vorhandenen Biotopmosaiks aus Offenland- bzw. Gehölzbeständen und Wasserflächen. Hinzu kommt die Biotopverbundfunktion dieser vorhandenen linearen Strukturen. Den Zielen des Landschaftsplanes wird zur Sicherung und Entwicklung dieser Flächen weitgehend entsprochen. Ein Einbezug der Flächen im Norden erfolgt nicht, da hier eine bauliche Nutzung (Feuerwehrhaus sowie Ergänzungssatzung) vorliegt, welche dauerhaft erhalten bleiben soll. Zur Sicherung des Bachlaufes sowie zur Schaffung von Retentionsflächen und -strukturen im Auenbereich wird dieser für die Belange des Hochwasser- und Naturschutzes zur Verfügung gestellt.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Wasserflächen (Bachlauf) (§ 5 (2) 7 BauGB) und Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) gemischte Bauflächen Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
14	Grün- und Gehölzfläche eines von Nordwest nach Südost verlaufenden Tales zwischen Pörsdorf und Mühlisdorf • Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung • Erhalt und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung sowie von Staudenfluren, Säumen, Brachen und Ruderalfluren • Schutz und Pflege von Röhrichten und Mooren • Schutz und Pflege von Streuobstwiesen • Schutz und Pflege naturnaher und alter Waldbestände und Waldrandstrukturen • Schutz und Pflege von Trocken- und Halbtrockenrasen, trockenen Saumbiotopen, Staudenfluren und sonstigen trockenen Grünländern	Nördlich der Ortslage Töppeln befindet sich ein größerer Biotopkomplex unterschiedlicher Nutzungstypen, die von Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, Grünland bis hin zu Stand- und Fließgewässern reichen. Diesem Biotopkomplex kommt für die Fauna und Flora v. a. bei Berücksichtigung der angrenzenden großflächigen Ackerflächen eine hervorgehobene Bedeutung zu. Hinzu kommt die Bedeutung für das Landschaftsbild im Ortsrandbereich von Töppeln. Zu Sicherung und Entwicklung dieser Biotopstrukturen erfolgt eine Übernahme der gesamten Flächen als Fläche des Naturschutzes.	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Wasserflächen (Bachlauf) (§ 5 (2) 7 BauGB) und Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope

15	Parallel zur Ortsverbindungsstraße Pörsdorf-Mühlsdorf verlaufende Obstbaumreihe Anreicherung der Flur mit linearen Flurgehölzen (Baumreihe, Allee)	Da lineare Baumreihen an Straßen im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt werden (keine Grundzüge der Planung) erfolgt keine Berücksichtigung dieses Vorschlages im Flächennutzungsplan.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 9a BauGB)
16	Grün- und Gehölzflächen im Bereich des Mühlsdorfer Teichwiesengrundes - Schutz und Pflege von Streuobstwiesen - Erhalt und Extensivierung der Grünlandnutzung - Schutz und Pflege naturnaher Standgewässer (Seen, Teiche, Wasserspeicher) - Schutz und Pflege von Röhrichten und Mooren - Schutz und Pflege naturnaher und alter Waldbestände und Waldrandstrukturen - Erhalt und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung sowie von Staudenfluren, Säumen, Brachen und Ruderalfluren - Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte (Feucht- und Nassgrünland, Röhricht, feuchte Säume und Staudenfluren) und Schaffung von Pufferflächen - Schutz und Pflege wertvoller Einzelstrukturen (Hohlweg)	Südlich der Ortslage Mühlsdorf befindet sich ein größerer Biotopkomplex unterschiedlicher Nutzungstypen, die von Wald, flächigen Gehölzbeständen, Einzelgehölzen, Streuobstwiesen und Grünland bis hin zu Stand- und Fließgewässern reichen. Diesem Biotopkomplex kommt für die Fauna und Flora eine hervorgehobene Bedeutung zu. Es erfolgt daher bereits eine Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil. Zudem zählen zahlreiche Biotoptypen im Gebiet zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Hinzu kommt die Bedeutung für das Landschaftsbild im Ortsrandbereich von Mühlsdorf. Übernommen werden dabei die im Landschaftsplan vorgesehenen Flächen für den Naturschutz innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteiles. Die außerhalb des GLB liegenden Flächen werden dagegen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.	Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB), Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) und Flächen für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 9a BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile
17	Auenbereich des Stübnitzbaches südlich der K 131 zwischen der Stübnitzmühle und der Ortslage Grüna - Renaturierung von Fließgewässerabschnitten - Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte (Feucht- und Nassgrünland, Röhricht, feuchte Säume und	Die Sicherung und Entwicklung der Stübnitzbaches mit seinem Auenbereich ist ein vorrangiges Anliegen der Gemeinde (s. Vorbemerkungen). Hierzu soll der Bachlauf in einen möglichst naturnahen Zustand versetzt und das angrenzende Grünland extensiv genutzt werden. Der Auenbereich stellt dabei zugleich eine Retentionsfläche bei Starkniederschlägen dar. Es erfolgt daher eine weitgehende Übernahme des Flächenvorschlages des Landschaftsplanes. Ausgenommen hiervon wird die im Vorschlagsgebiet liegende kleingärtnerisch genutzte Fläche. Dies soll auch	Grünflächen (§ 5 (2) 5 BauGB), Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB), Fläche für Wald (§ 5 (2) 9b BauGB) und Wasserflächen (§ 5 (2) 7 BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB) Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten (§ 5 (2) 5 BauGB)

	Staudenfluren) und Schaffung von Pufferflächen • Erhalt und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung sowie von Staudenfluren, Säumen, Brachen und Ruderalfluren • Schutz und Pflege von Streuobstwiesen • Schutz und Pflege naturnaher Standgewässer (Seen, Teiche, Wasserspeicher) • Erhalt und Entwicklung relativ naturnaher Wälder • Schutz, Pflege und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und feuchten Staudenfluren	weiterhin der bestehenden Nutzung vorbehalten bleiben (Begründung s. Vorbemerkung).	Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
18	Baumreihe aus Obstbäumen entlang eines Feldweges nordwestlich von Rüdersdorf in Richtung Sandhügel • Schutz und Pflege von Obstbaumreihen	Da lineare Baumreihen an Straßen im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt werden (keine Grundzüge der Planung) erfolgt keine Berücksichtigung dieses Vorschlages im Flächennutzungsplan.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 9a BauGB)
19	Baumreihe aus Obstbäumen entlang eines unbefestigten Weges westlich von Rüdersdorf zwischen dem Sportplatz und dem Siedlungsbereich von Rüdersdorf • Erhalt und Entwicklung der Grünlandnutzung • Anreicherung der Flur mit linearen Gehölzen • Schutz und Pflege von linearen Obstbaumbeständen, Entwicklung von ruderalisierten Flächen	Da lineare Baumreihen an Straßen und Wegen im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt werden (keine Grundzüge der Planung) erfolgt keine Berücksichtigung dieses Vorschlages im Flächennutzungsplan.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 9a BauGB)
20	Grünland, Ackerland und Streuobstbestände südlich von Rüdersdorf • Schutz des Bodens vor Winderosion • Anreicherung der Flur mit linearen Gehölzen	Es ist generell davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auch die Belange des Erosionsschutzes von Boden, hier Winderosion, berücksichtigt. Somit ist eine gesonderte Übernahme der Fläche mit Ausnahme der vorhandenen, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Streuobstwiesen mit einer ergänzenden Darstellung als Fläche zum	Fläche für die Landwirtschaft (Wiesen- und Weidenutzung) (§ 5 (2) 9a BauGB) i. V. m. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

• Schutz und Pflege von Streuobstwiesen, Entwicklung von ruderalisierten Flächen • Erhalt und Entwicklung der Grünlandnutzung • Anlage von Feldrainen und Säumen	Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht erforderlich. Damit wird auch der Landwirtschaftsflächensperrklausel gem. § 1a Abs. 3 BauGB entsprochen.	Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9a BauGB) Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope
--	---	--

statistische Zusammenstellung

Flächenvorschlag des Landschaftsplanes zu Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	116 ha
davon Flächen, die im Rahmen einer Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB nicht berücksichtigt wurden	13,3 ha
Darstellung im Flächennutzungsplan von Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB gem. Landschaftsplan / Vorschlag Gemeinde und nachrichtlicher Übernahmen	283,0 ha
davon zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (schwarze T-Signatur)	204,8 ha
davon Übernahme von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Fachplanungen etc. (blaue T-Signatur)	78,2 ha

Stand: 20. April 2026